

HAUSHALTSSATZUNG
(Stand Beitrittsbeschluss 11.12.2025)

DER STADT NIDDERAU - MAIN-KINZIG-KREIS
für das Haushaltsjahr

2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 11.12.2025 die beschlossene Haushaltssatzung durch Beitrittsbeschluss korrigiert:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt	(EUR)
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.631.123,87
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.481.770,84
mit einem Saldo von	-5.850.646,97
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00
mit einem Saldo von	0,00
mit einem Fehlbedarf von	-5.850.646,97
im Finanzaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.550.206,36
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.513.327,06
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.660.214,50
mit einem Saldo von	-6.146.887,44
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.146.887,44
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.796.693,79
mit einem Saldo von	4.350.193,65
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltjahres von	-5.346.900,15
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltssjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B erfolgte bereits durch Satzung vom 21.11.2024 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze, in dieser Haushaltssatzung, hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltssjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 766 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 733 % |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 % |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 15.05.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1 - 16 werden jeweils als ein Bereichsbudget gebildet. Alle Kostenträger (Produkte) eines Teilhaushalts werden gem. § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 2) In den Bereichsbudgets können nach Bedarf auch Unterbudgets eingerichtet werden.
- 3) Durch Endscheidung der Dezernenten können die Bereichsbudgets verändert werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert.
- 4) Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Bereichsbudgets für übertragbar erklärt.
- 5) Sämtlicher Personalaufwand ist nicht Bestandteil der Bereichsbudgets. Personalaufwendungen werden in einem gesonderten Budget – Teilhaushaltsübergreifend – zusammengefasst.
- 6) „Erheblichen Umfangs“ im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 240.000,00 EUR (ohne Folgekosten).

Nidderau, den 11.12.2025

Der Magistrat

Rainer Vogel
(Erster Stadtrat)



Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Stadt Nidderau die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2025 in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

6.200.000 €

(in Worten: Sechs Millionen Zweihunderttausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2. HGO,

3. für den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

200.000 €

(in Worten: Zweihunderttausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO,

4. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

6.000.000 €

(in Worten: Sechs Millionen Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO,

5. zur Aufnahme des in Ziffer 2 des Deckblattes zum Wirtschaftsplan 2025/2026 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Nidderau“ der Stadt Nidderau für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

2.223.400 €

(in Worten: Zwei Millionen Zweihundertdreiviertausendvierhundert Euro)

gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 04.12.2025

Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
(K. Dill)
Verwaltungsoberrat